

Studienkreis Wettbewerb und Innovation

Akteneinsicht

im Spannungsfeld zwischen behördlicher
Kartellrechtsdurchsetzung und privaten
Kompensationsinteressen

Würzburg, 27. September 2013



Bundeskartellamt

Sarah Cannevel
Bundeskartellamt
Sonderkommission Kartellbekämpfung

Überblick

2

- Rechtsrahmen
- Das Spannungsverhältnis
- Praxis des Bundeskartellamtes

Die nachfolgende Präsentation beruht auf privaten Auffassungen der Referentin.
Es handelt sich um **keine offizielle Stellungnahme des Bundeskartellamtes**.

Rechtsrahmen

Einsicht Dritter in Akten des Kartellbußgeldverfahrens

3

- **Verletzte, § 406e StPO**
- Öffentliche Stellen, § 474 StPO
(z.B. Zivilgerichte über § 432 ZPO)
- Sonstige Privatpersonen und Stellen,
§§ 475, 476 StPO
(z.B. Insolvenzverwalter, Zessionare)

Rechtsrahmen

Akteneinsicht Dritter nach §§ 406e

4

(Positive) Voraussetzungen

- Verletzter
- Darlegung eines berechtigten Interesses,
§ 406e Abs. 1 Satz 1 StPO

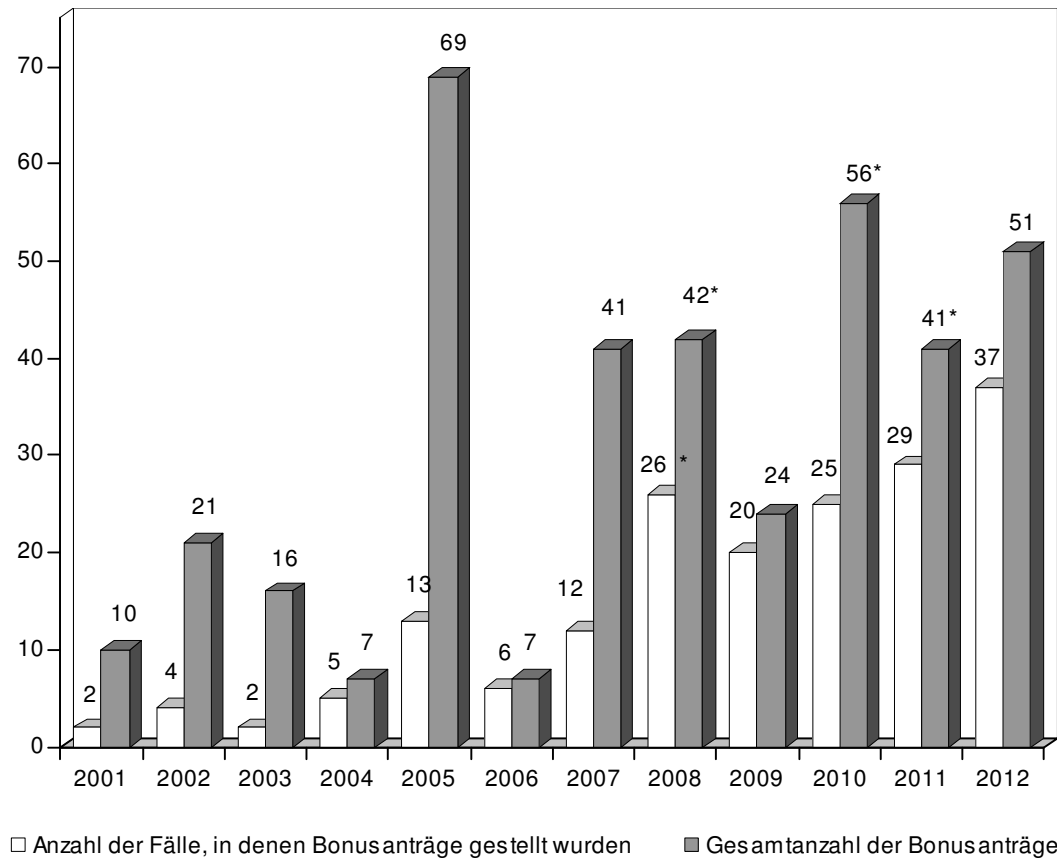
Beschränkung/Versagung

- Umfang des berechtigten Interesses („soweit“)
- Entgegenstehende überwiegende Interessen (Abwägung),
§ 406e Abs. 2 Satz 1 StPO (zwingende Versagung)
- Gefährdung des Untersuchungszwecks auch in anderen
Verfahren, §§ 406e Abs. 2 Satz 2 StPO („kann“)
- Erheblicher Verfahrensverzögerung,
§ 406e Abs. 2 Satz 3 StPO („kann“)

Das Spannungsverhältnis

Viele (Hardcore-)Fälle durch Bonusanträge ausgelöst

5



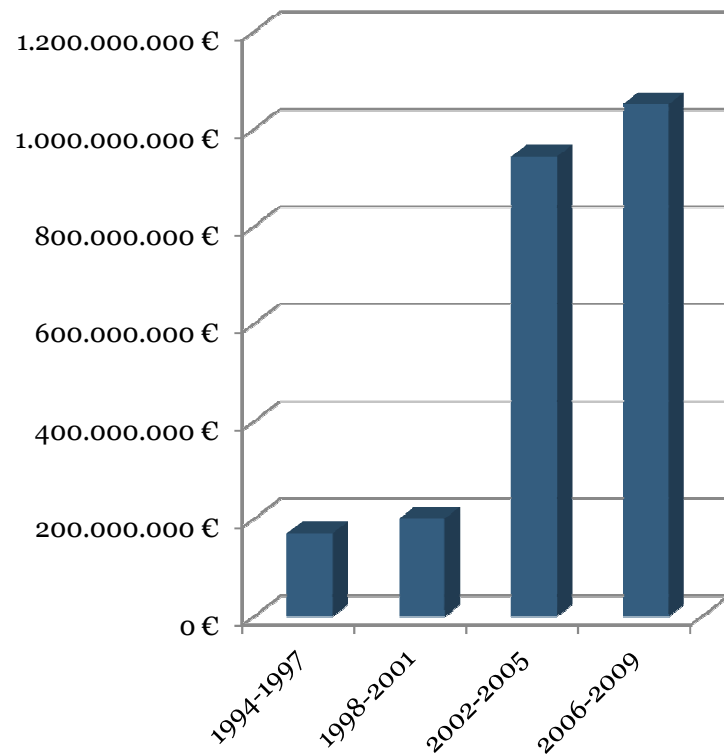
* Für die Jahre 2008, 2010 und 2011 nachgetragene Bonusanträge

Das Spannungsverhältnis

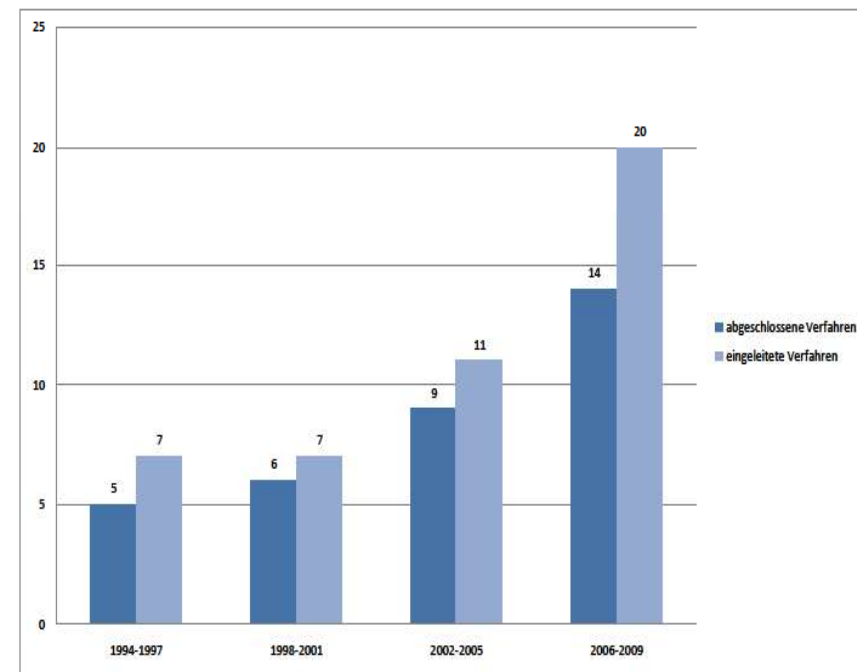
Bonusregelung setzt Aufdeckungsanreize

6

Höhe der Bußgelder



Eingeleitete/Abgeschlossene Verfahren



Das Spannungsverhältnis

7

- Die Bonusregelung ist zentrales Mittel für die Aufdeckung, Aufklärung und die Nachweisbarkeit von Kartellverstößen.
- Der Bonusantrag
 - ermöglicht die Aufdeckung und Beendigung eines (geheimen) Kartells (Rz. 3 der Bonusregelung),
 - ermöglicht (Rz. 4) bzw. erleichtert (Rz. 5) den Nachweis des Kartells.

Das Spannungsverhältnis

8

- Bonusunterlagen enthalten selbstbelastende Aussagen der Bonusantragsteller.
→ freiwilliger Verzicht auf nemo-tenetur
- Verfahren gegen Bonusantragsteller nach Rz. 3 und Rz. 4 der Bonusregelung (Erlass) werden eingestellt, § 47 OWiG.
→ kein Bußgeldbescheid
- Gegen Bonusantragsteller nach Rz. 5 (Reduktion) ergeht ein Bußgeldbescheid
(bei einvernehmlicher Verfahrensbeendigung ggf. ein sog. Kurzbußgeldbescheid).

Das Spannungsverhältnis

Zunehmende Zahl der Akteneinsichtsansträge (hier: Beispiele)

9

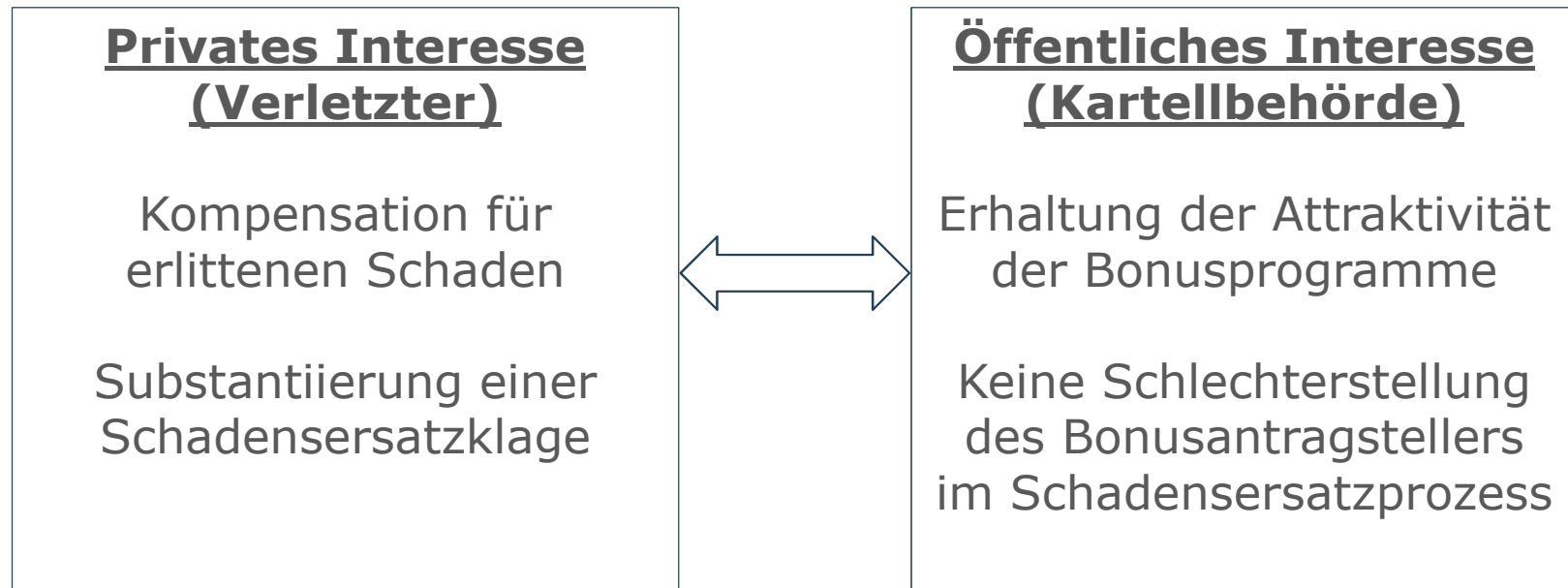
Jahr	Verfahren
2009/2010	Kaffeeröster
2011	Spanplatten / OSB-Platten
2011	Hydranten
2011/2012	Feuerwehrfahrzeuge / Feuerwehrdrehleitern
2012/2013	Schienen
2012	Leistungstransformatoren
2012/2013	Süßwaren
2012/2013	Konsumgüter

Das Spannungsverhältnis

Ziel: Auflösung

10

- Angemessener Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen im Rahmen der Entscheidung über die Akteneinsicht:



Praxis des BKartA

Im Wesentlichen nur Einsicht in Bußgeldbescheide

11

- Regel: Begrenzung der Gewährung von Akteneinsicht auf **Bußgeldbescheide**
- Begründung:
 - Bußgeldbescheide enthalten regelmäßig alle für den Nachweis eines Kartellverstoßes (= schuldhafte Pflichtverletzung) erforderlichen Informationen.
 - Bei Rechtskraft Bindungswirkung, § 33 Abs. 4 GWB.
 - Weitergehende Informationen, die für die Substantiierung von Schadensersatzforderungen erforderlich sind, enthält die Akte des KartellOWi-Verfahrens regelmäßig nicht (insb. nicht zur Schadenshöhe).
Ausnahmen möglich (insb. § 298 StGB).

Praxis des BKartA

Grundsätzlich keine Einsicht in Bonusunterlagen

12

- Bonusunterlagen umfassen:
 - den Bonusantrag:
detaillierte Beschreibung des Kartellverstoßes
(betroffene/s Produkt/e, Art der Absprache und
Modalitäten der Ausführung, beteiligte Personen
und Unternehmen, etc.)
 - (schriftliche) Einlassungen von Mitarbeitern des
Bonusantragstellers,
 - als Anlagen beigefügte Urkunden aus der
Kartellzeit (sog. pre-existing documents).

Praxis des BKartA

Grundsätzlich keine Einsicht in Bonusunterlagen

13

- Begründung:
 - Es fehlt insoweit an einem berechtigten Informationsinteresse, § 406e Abs. 1 S. 1 StPO.
 - Überwiegende entgegenstehende Interessen der Bonusantragsteller (Vertrauensschutz durch Rz. 22 der Bonusregelung, Art. 12 GG), § 406e Abs. 2 S. 1 StPO.
 - Gewährung von Einsicht in Bonusunterlagen würde den Untersuchungszweck in anderen Straf-/OWi-Verfahren gefährden (würde andere potenzielle Bonusantragsteller vom Stellen eines Bonusantrags abhalten), § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO.

Praxis des BKartA

Regelmäßig keine Einsicht in Settlementunterlagen

14

- Einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) → Kurzbußgeldbescheid
 - Settlementerklärung enthält ein Anerkenntnis des vom BKartA festgestellten Sachverhalts (entspricht dem Sachverhalt des späteren Bußgeldbescheids).
 - Sonstige Unterlagen zu Settlementverhandlungen betreffen regelmäßig nur die Frage der Bußgeldhöhe (irrelevant für Schadensersatzansprüche).

Studienkreis Wettbewerb und Innovation

15

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundeskartellamt

Sarah Cannevel
Bundeskartellamt
Sonderkommission Kartellbekämpfung